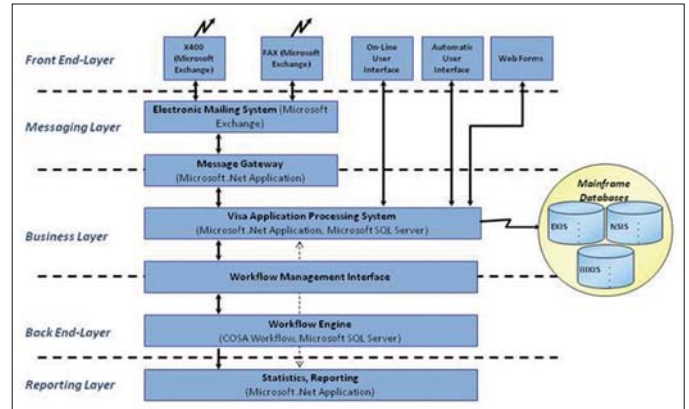


**VISION ermöglicht es, bei der Erteilung eines Visums die Behörden der anderen Schengen-Staaten zu konsultieren.**



**Über VISION werden derzeit rund eine halbe Million Schengen-Formulare pro Monat abgewickelt.**

# Visa unter Kontrolle

**Mit dem System VISION haben die Schengen-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Visa-Erteilung im gesamten Schengen-Raum zu steuern und zu kontrollieren. Das Konsultationsverfahren VISION bindet nämlich alle fremden- und sicherheitspolizeilichen Behörden in Österreich und der Schengenpartner ein.**

Das Projekt VISION hat mit der elektronischen Verpflichtungserklärung das Fälschen von Einladungen von Visawerbern sowie Gefälligkeits-einladungen stark eingeschränkt, sowie die Möglichkeit geschaffen, vom Einlader vorzulegende Dokumente auf Ihre Echtheit zu überprüfen“, sagt Mag. Thomas Schuszter, Visareferent im Referat II/3/b des Innenministeriums. „Früher hat ein Einlader, der einen Drittstaatsangehörigen nach Österreich eingeladen hat, zu einem Notar oder einem Gericht gehen müssen, dort seine Einladung und seine Verpflichtungserklärung beglaubigen lassen, sie dem Eingeladenen per Post oder Fax geschickt und dieser hat in der österreichischen Vertretungsbehörde damit das Visum beantragt.“

Dieses System hatte Schwächen; unter anderem war es möglich, Einladungen zu fälschen. „Das geht jetzt nicht mehr“, erläutert Mag. Thomas Blumenschein, Projektleiter bei Capgemini, jenem Unternehmen, das VISION (*Visa Inquiry Open Border Network*) entwickelt hat. „Jetzt muss der Einladende persönlich zur fremdenpolizeilichen Behörde in Österreich und die Einladung vor einem Sachbearbeiter abgeben.“ Der Einlader füllt gemeinsam mit dem Bediensteten der Fremdenpolizei ein elektronisches Formular aus. Das erspart einerseits dem Einlader die notarielle oder gerichtliche Beglaubigung und damit Zeit und Geld; andererseits gibt es der Behörde

die Sicherheit, dass der Einlader existiert und dass er vor einem Beamten die Verpflichtungserklärung für den eingeladenen Fremden deklariert und unterzeichnet. Der Einlader legt dem Sachbearbeiter sämtliche Dokumente vor, die er braucht. Der Bedienstete kann die Echtheit der Urkunden überprüfen. Mit der elektronischen Verpflichtungserklärung (EVE) wird ein achtstelliger Code generiert. Der Einlader teilt diesen dem Eingeladenen mit.

Die elektronische Verpflichtungserklärung, die es seit etwa vier Jahren für Private und seit dem Frühjahr 2009 für Unternehmen gibt, wird vom BMI über das Außenministerium der jeweiligen Botschaft oder Konsularbehörde zugesandt. „Innerhalb von zwei bis drei Arbeitstagen ist die elektronische Verpflichtungserklärung in der Vertretungsbehörde unter der ID-Nummer abrufbar“, erklärt Blumenschein. Kommt der Eingeladene mit dem Visumsantrag, muss er dem Botschafts- oder Konsularangehörigen den Code der EVE mitteilen, damit dieser dem Visawerber zugeordnet werden kann. Das gibt der Behörde die Sicherheit, dass es sich bei dem Visumswerber um jene Person handelt, für die der Einlader in Österreich bürgen will.

„Es könnte zum Beispiel sein, dass ein anderer Schengen-Staat etwas gegen die Einreise des Betroffenen hat“, erklärt Schuszter. Auch dafür sorgt VISION vor. Das System wickelt das Konsultationsverfahren ab, das den

Schengenmitgliedern das Recht gibt, davon zu erfahren, wenn bestimmte Staatsangehörige um ein Visum ansuchen, und nach dem sie deren Einreise in das Schengengebiet verhindern können. „In der Regel sind das Staaten, von denen eine Terrorgefahr ausgehen kann oder ein hohes Migrationsrisiko besteht“, erläutert Schuszter.

Grundsätzlich ist VISION als automatisiertes Abfragesystem konzipiert, das es ermöglicht, bei der Erteilung eines Visums die zentralen Behörden der anderen Schengenstaaten zu konsultieren. Rund achtzig Prozent der Geschäftsfälle laufen vollautomatisch ab. Betroffene werden im System automatisch auf Straftaten hin, auf Staatsgefährdung (über das BVT) sowie im Fremdeninformationssystem überprüft. „Liegt ein Treffer in den Datenbanken vor, wird der Geschäftsfall einem Mitarbeiter zur Bearbeitung und weiteren Entscheidung vorgelegt“, sagt Schuszter. In der Abteilung II/3 des BMI sind Experten mit Spezialwissen über bestimmte Regionen beschäftigt, etwa Afrika, Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, der arabische Raum oder Südamerika. Insgesamt sind in der Abteilung 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl mit dem Konsultationsverfahren als auch mit dem gesamten Visaverfahren befasst.

**VISION-Österreich** wurde 1996/97 von Bediensteten des BMI und Capgemini entwickelt. Im Dezember 1997

FOTOS: CAPGEMINI

## INSTITUTIONEN GEGEN KORRUPTION

wurde das System in Betrieb genommen. 1999 wurde VISION-Österreich auf der *IMC-Show & Conference* in Amsterdam mit dem *Solution of the Year Award 1999* ausgezeichnet. 2003 wurde das System in *Microsoft-Net-Technologie* auf neue Beine gestellt.

Über VISION werden derzeit rund eine halbe Million E-Mails pro Monat abgewickelt. Insgesamt wurden von VISION-Österreich in den letzten elf Jahren mehr als 2,3 Millionen Geschäftsfälle bearbeitet, wobei ein Geschäftsfall mehrere E-Mail-Formulare umfasst. Vor allem nach der Schengen-Erweiterung im Dezember 2007 stieg die Zahl der Geschäftsfälle stark an: 2007 waren es 150.000, 2008 fast 180.000 und 2009 fast 200.000. Im ersten Halbjahr 2010 waren es bereits über 220.000 Geschäftsfälle. Über 100 Behörden innerhalb Österreichs (Bundespolizeidirektionen, Sicherheitsdirektionen, Bezirkshauptmannschaften und Magistrate) sowie etwa 90 Vertretungsbehörden Österreichs im Ausland sind mit VISION verbunden. Neben dem fachlichen Verantwortlichen Thomas Schusztzer und Capgemini-Projektleiter Blumenschein ist Gerhard Föda technischer Projektleiter im Innenministerium (Abteilung IV/2).

**Die Konsultationsverfahren** nach dem im April 2010 in Kraft getretenen Visakodex, bei dem Österreich andere Schengenmitglieder im Falle der beabsichtigten Erteilung eines Visums konsultiert und umgekehrt, umfassen 90 Prozent der Geschäftsfälle, die über VISION laufen. Hinzu kommen Konsultationsverfahren nach Artikel 25 SDÜ. Sie regeln die Konsultation zwischen Schengenpartnern, wenn ein Drittstaatenangehöriger zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist und einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates besitzt oder dieser Person ein solcher erteilt werden soll. „Dieses Verfahren ist teilautomatisiert“, erläutert Blumenschein. „Dieses System braucht Flexibilität und kann auch manuell gesteuert werden.“

Die dritte Form, bei der VISION aktiv wird, sind Personenfeststellungen im fremdenpolizeilichen Verfahren. Wird in einem Schengenstaat eine Person aufgegriffen, die von Österreich zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen ist und lässt sich diese Person nicht auf kurzem Wege feststellen, wird das von VISION veranlasst. G. B.

**BAK**

Das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention (BAK) besteht seit 1. Jänner 2010 und ist in der Sektion IV des Bundesministeriums für Inneres angesiedelt. Aufgaben sind die bundesweite Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption; die enge Zusammenarbeit mit der Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) sowie die Wahrnehmung zentraler Funktionen in der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Einrichtungen, die in der Korruptionsbekämpfung und -prävention tätig sind. Das BAK gehört zur Sektion IV (Service und Kontrolle) und besteht aus vier Abteilungen: Abt. 1: Strategie, Administration, Einsatz- und Führungsunterstützung, Abt. 2: Prävention, Edukation, Basis- und Grundlagenarbeit, Abt. 3: Operativer Dienst und Abt. 4: Internationale Kooperation und Rechtshilfe.

**Antikorruptions-Akademie**

Die *Internationale Antikorruptions-Akademie (International Anti-Corruption-Academy – IACA)* in Laxenburg bei Wien wurde im September 2010 eröffnet und versteht sich als weltweites Zentrum der Korruptionsforschung und -lehre.

**GRECO**

Die *Staatengruppe gegen Korruption (Groupe d'États contre la corruption – GRECO)* ist eine Einrichtung des Europarats, die eine gegenseitige Kontrolle der Mitglieder bei der Umsetzung der Antikorruptionsgesetze durch gegenseitige Evaluierung vorsieht. Grundlage der GRECO ist die Entschließung 99 vom 1. Mai 1999.

Die Gruppe entsendet Sachverständigen-Teams in die Mitgliedstaaten, um Informationen über die jeweilige Gesetzgebung und Praxis einzuholen. Außerdem werden Fragenkataloge übersandt. Die Ergebnisse werden in Evaluierungsberichten zusammengefasst, in denen Empfehlungen abgegeben werden.

**OLAF**

Das *Amt für Betrugsbekämpfung (Office de lutte anti-fraude – OLAF)* besteht seit Juni 1999. Das Amt ist für die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung in EU-Institutionen bzw. im Zusammenhang mit dem jährlichen EU-Haushalt zuständig. Die EU-Betrugsermittler arbeiten unabhängig von den EU-Institutionen, verfügen aber über keine Strafverfolgungskompetenzen, da diese im Bereich der Mitgliedstaaten liegen.

**EPAC**

*European Partners Against Corruption (EPAC)* ist das Netz der Antikorruptionsbehörden der Europäischen Union. Mag. Martin Kreutner vom BMI ist einer der Vorsitzenden von EPAC.

**EHFCN**

Das *European Healthcare Fraud and Corruption Network (EHFCN)* ist ein Netz zur Koordinierung und Verbesserung der Bemühungen im Kampf gegen Betrug und Korruption im Gesundheitswesen. Sitz der Non-Profit-Organisation ist Brüssel.

**UNCAC**

Die *UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC)* ist 2006 in Kraft getreten. 168 Staaten haben die Konvention unterzeichnet; 146 Länder haben sie ratifiziert.

**Transparency International**

*Transparency International (TI)* ist eine Nicht-Regierungsorganisation zur Eindämmung der Korruption. TI ist in 90 Staaten vertreten und wird finanziert von Regierungsagenturen, internationalen Stiftungen und Unternehmen. Direktorin ist Huguette Labelle, Präsidentin der Universität Ottawa. TI war an der Erarbeitung der UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) beteiligt. Seit 1995 veröffentlicht TI den *Corruption Perception Index (CPI)*. Das österreichische TI-Chapter besteht seit Herbst 2005.

<http://www.transparency.org/>